

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten

Hinweise für Bürgerinnen und Bürger

Zum 01. Juni 2012 trat das Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10 vom 29.02.2012) in Kraft. Nach § 18 KrWG sind nunmehr gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten bei der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz anzuzeigen.

Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen können neben der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch die Landeshauptstadt Potsdam ihren Beitrag zu einer ressourcenschonenden, umweltgerechten Abfallverwertung beitragen. Dabei ist zu beachten, nicht jede Sammlung aus privaten Haushalten von Abfällen ist zulässig.

Generell ausgenommen sind:

- gefährliche Abfälle, wie z. B. Lösemittel, Altöle und Asbest
- Abfälle, die bestimmten Rücknahmepflichten unterliegen (z. B. Altfahrzeuge)
- sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte

Sammlungen können unterschiedlich organisiert werden. Dazu gehören:

- das Holsystem beim privaten Haushalt, z.B. auf individuelle Bestellung durch den Bürger oder auch durch Abholung vom Straßenrand nach vorheriger Verteilung von Handzetteln
- zentral aufgestellte Sammelcontainer (z. B. Altkleidersammlungen)
- feste Annahmestellen (z. B. Schrotthändler, Papierbanken)

Vermeehrt finden aber auch unzulässige Sammlungen statt.

Unzulässig deshalb, weil

- die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Behörde nach § 18 KrWG fehlt und damit keine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung besteht oder
- Abfallfraktionen gesammelt werden, die der Gesetzgeber ausdrücklich von der gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung ausgenommen hat wie z. B. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Insbesondere bei den Sammlungen nach vorheriger Verteilung von Handzetteln gibt es leider auch „schwarze Schafe“. Häufig werden gewerbliche Sammlungen mit Gewinnabsicht auch als Spendenaufrufe „getarnt“.

Indizien für eine unzulässige Sammlung sind u. a.:

- fehlende Angabe des Sammler mit (Firmen-) Namen und Adresse
- Sammlung nicht zugelassener Abfälle, wie z. B. Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Was mit diesen Abfällen passiert, kann durch die zuständigen Behörden weder nachvollzogen noch überwacht werden. Anzunehmen sind illegale Entsorgungswege, wie die Sortierung und Zerlegung außerhalb zugelassener Anlagen. Gerade bei Elektroaltgeräten können so Schadstoffe freigesetzt werden und in den Boden gelangen. Fraglich ist in diesen Fällen auch die Entsorgung nicht mehr verwertbarer Bestandteile.

Wer also Handzettel in seinem Briefkasten zu Abfallsammlungen findet, ist gut beraten, diese zunächst zu prüfen und ggf. telefonisch Erkundigungen bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde unter Tel. (0331) 289 3773 oder E-Mail: umwelt-natur@rathaus.potsdam.de einzuholen.